

# BIST-Forschungsdatenbibliothek – zwischen Datenschutz und öffentlichem Gut

Thomas Kiefer und  
Manuel Wick-Eckl

## Aufgaben, Ziele und Nicht-Ziele

- ❖ **Dokumentation** des Datenbestands des BIFIE aus den Bildungsstandardüberprüfungen
- ❖ **Archivierung** der Daten in nachvollziehbarer Form
- ❖ **Sichtbarmachung** des Datenbestands
- ❖ **Unterstützung** von Forschung mit BIST-Ü-Daten

- ❖ **Möglichkeiten** durch Anonymisierung von Daten
- ❖ Möglichkeiten durch Analysen an Volldaten
  - Arbeit auf einem Gastarbeitsplatz am BIFIE
  - Einsenden von Programmen
- ❖ Möglichkeiten durch Unterstützung bei Auswertung
- ❖ Möglichkeiten durch Teilnahme an Workshops zur Datennutzung

- ❖ **Rechtliche Verbindlichkeit** durch Verfahrensregeln
- ❖ Antragsverfahren für Wissenschaftler/innen
  - an Universitäten
  - an außer-universitären Forschungseinrichtungen (PH, IHS etc.),
  - im Studium im Rahmen von Qualifizierungsarbeiten
- ❖ Lösungsanzeige für Daten bei gleichzeitiger Archivierung

- ❖ **Keine** Bundesländervergleiche
- ❖ Keine Beobachtung von Schulen im Längsschnitt
- ❖ Keine Untersuchung unveröffentlichter Items
- ❖ Keine Verknüpfung mit anderen Datenquellen
- ❖ Keine Internationalen Studien
- ggf. möglich außerhalb der FDB durch Kooperation mit BIFIE

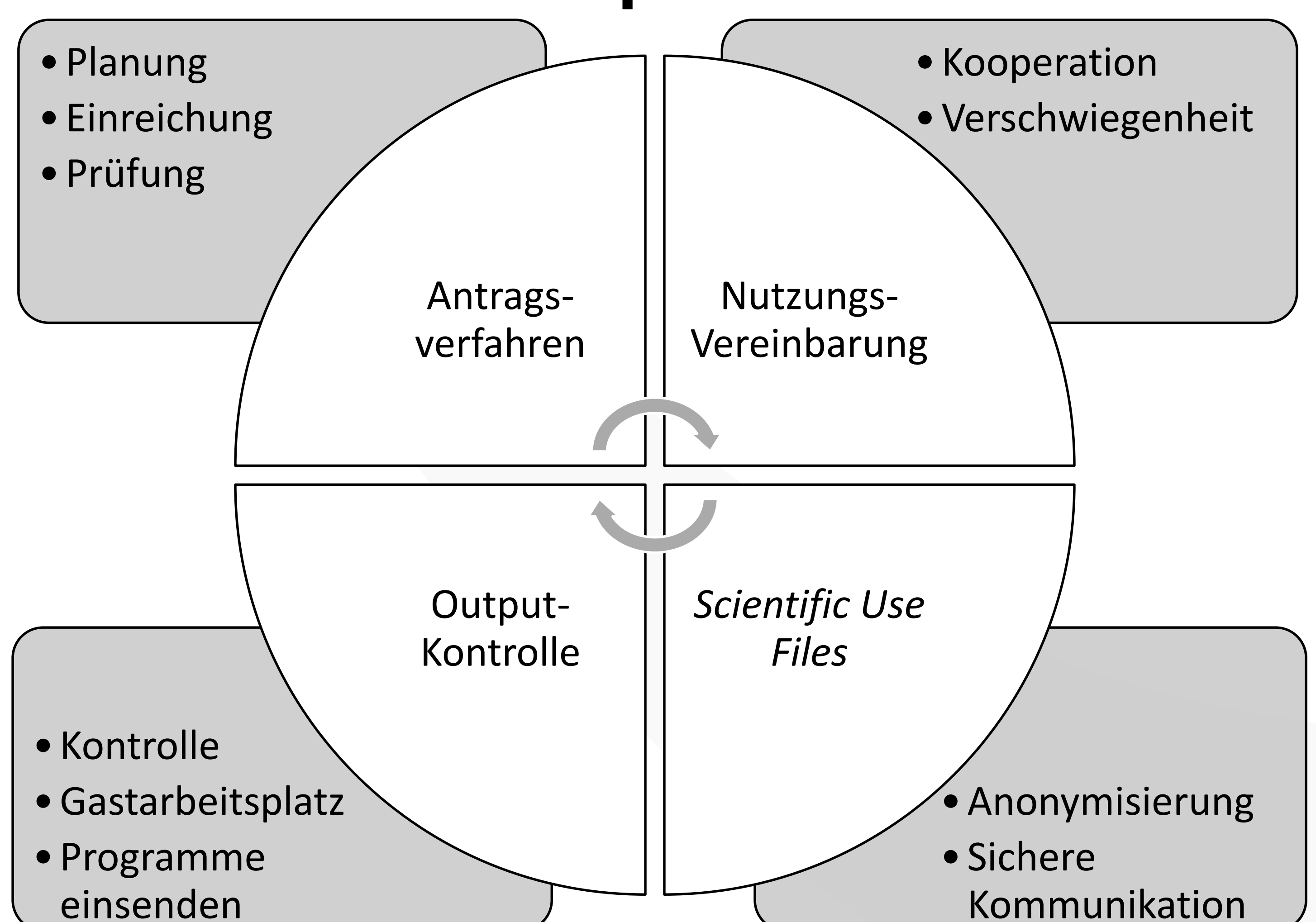
## Datenbestand

Studie	Schulstufe	Jahr	Kontextfragen				Anm.
			S	E	L	SL	
Baseline (D, M, E)	8	2009	○			○	n = 10760 ab 02/2019
Baseline (D, M)	4	2010	●	●	●	●	n = 9478
Mathematik	8	2012	●			●	
Mathematik	4	2013	●	●	●	●	
Englisch	8	2013	●			●	
Deutsch	4	2015	●	●		●	
Deutsch	8	2016	●			●	
Mathematik	8	2017	○			○	ab 02/2019
Mathematik	4	2018	○	○	○	○	ab 01/2020
...							

## Legistik

- ✓ Bildungsstandarterhebungen müssen pseudonym erfolgen. §6 Abs 3 BIFIE-Gesetz-2008
- ✓ Es dürfen nur anonyme nicht schulbezogenen Datensätze vom BIFIE, für wissenschaftliche Kooperationen, herausgegeben werden. §3 Abs 1 Z 5 BIFIE-Gesetz-2008
- ✓ Auswertungen am BIFIE mit personenbezogenen Daten dürfen keinen Rückschluss auf individuelle Personen erlauben. §7b Abs 1 BIFIE-Gesetz-2008
- ✓ Das BIFIE ist mehrfach verpflichtet Datensicherheit sicherzustellen. Art 5 lit f, 24, 25 und 89 VO (EU) 2016/679 und §6 Abs 3 BIFIE-Gesetz-2008
- ✓ DSGVO verpflichtet zur Datenminimierung. Art 5 lit c VO (EU) 2016/679
- ✓ Weiterverarbeitung der BIST-Daten zu anderen wissenschaftlichen Fragestellungen ist unter Einhaltung dieser Bedingungen jedenfalls erlaubt. Art 5 lit b und 89 VO (EU) 2016/679 sowie §2d Abs 4 FOG

## Sicherheitskonzept



## Anonymisierung

- i. Entfernung von *direct identifiers* am BIFIE -> Pseudonymisierung
- ii. Jede potenziell über andere Datenquellen erreichbare Information über Schüler/innen stellt einen externen Schlüssel (*quasi identifier*) dar.
  - Entfernen von offensichtlichen quasi identifiers (Beruf und Tätigkeit der Eltern, offene Angaben)
  - Kategorisierung hin zu größeren Gruppen (bspw. Geburtsländer der Eltern -> Herkunftslandgruppe)
  - Ziel: k-Anonymität mit k=5 (wenigstens 5 S/S haben bei sensiblen Merkmalen gleiche Werte)
- iii. Schulen sind schützenswerte Einheiten!
  - Entfernen von offensichtlichen quasi identifiers
  - Kategorisierung hin zu größeren Gruppen.
  - Ziehung von Klassen oder S/S innerhalb von Schulen, sodass jede Gruppenzahl aus potenziell 5 Schulen stammen kann.
- iv. Weitere „Verschmutzung“ bei gleichzeitiger Wahrung von Teststärke.